

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Inhalt:**

Geschäftsordnung  
des Hochschulrats der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 05. Mai 2008

**Geschäftsordnung des Hochschulrats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 05. Mai 2008**

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Hochschulrat	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Amtszeit	3
§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung	4
§ 5 Vorsitz, Vertretung und Ausschüsse	4
§ 6 Geschäftsstelle	5
Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats	5
§ 7 Einladung	5
§ 8 Tagesordnung	6
§ 9 Beschlussfähigkeit	6
§ 10 Mehrheit und Abstimmungen	7
§ 11 Protokoll	8
§ 12 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht	8
Dritter Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats	9
§ 13 Einrichtung einer Findungskommission	9
§ 14 Wahl der Mitglieder des Rektorats	9
§ 15 Abwahl der Mitglieder des Rektorats	10
§ 16 Bestellung	11
Vierter Abschnitt: Geschäftsordnung	11
§ 17 Geschäftsordnungsanträge	11
§ 18 Änderung der Geschäftsordnung	12
§ 19 Inkrafttreten	12

## **Erster Abschnitt: Hochschulrat**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Der Hochschulrat ist ein Organ der Universität. Die Tätigkeit des Hochschulrates richtet sich am Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) und der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihren jeweils gültigen Fassungen aus.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Der Hochschulrat besteht aus insgesamt 10 Mitgliedern. Davon müssen drei Mitglieder gleichzeitig Mitglieder oder Angehörige der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein (Interne). Die übrigen sieben Mitglieder dürfen keine Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule sein (Externe). Im Übrigen findet § 21 Abs. 8 HG NRW Anwendung.

(2) Die Hochschulratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(3) Der Hochschulrat tagt im Kreise seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an Sitzungen des Hochschulrates beratend teil.

(4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

(5) Der Hochschulrat entscheidet durch Beschluss über eine angemessene Aufwandsentschädigung seiner Mitglieder gemäß § 21 Abs. 6 Satz 5. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung ist zu veröffentlichen.

### **§ 3 Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Ministerium bestellt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Amtszeit aus, wird gemäß dem in § 21 Abs. 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

#### **§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats wird aus dem Kreis der externen Mitglieder in geheimer Wahl und ohne Aussprache gewählt.

(2) Es werden zwei stellvertretende Vorsitzende, eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter, aus dem Kreis aller Mitglieder in geheimer Wahl und ohne Aussprache gewählt. Erste bzw. erster und zweite bzw. zweiter Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wechseln kalenderjährig.

(3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und seiner Stellvertretung findet in der konstituierenden Sitzung statt. Die Sitzung wird dabei vom nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied aus dem Personenkreis der Externen geleitet. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit Ja oder Nein abgestimmt. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Hochschulrates erreicht. Die Wahl wird solange wiederholt, bis ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die erforderliche Mehrheit erreicht.

#### **§ 5 Vorsitz, Vertretung und Ausschüsse**

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit und führt dessen laufende Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.

(3) Die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats werden im Falle einer persönlichen Verhinderung von der ersten Stellvertreterin bzw. dem ersten Stellvertreter, bzw. bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Stellvertreterin bzw. vom zweiten Stellvertreter, wahrgenommen. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft nimmt immer die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wahr, die oder der externes Mitglied des Hochschulrats ist. Die oder der Vorsitzende ist mit

Zustimmung des Hochschulrats berechtigt, einzelne Aufgaben und Befugnisse auf seine Stellvertretung widerruflich zu übertragen.

(4) Der Hochschulrat kann bestimmte Aufgaben sowie die Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrates auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Die Ergebnisse der Ausschüsse sind dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten und gegebenenfalls als Beschlussantrag auf die Tagesordnung zu bringen. Sämtliche Entscheidungen sind durch Beschluss im Hochschulrat zu treffen. Generelle Festlegung hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeiten der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

Der Hochschulrat hat eine Geschäftsstelle. Diese ist in der Universitätsverwaltung angesiedelt. Die Geschäftsstelle sieht mindestens eine Referentin oder einen Referenten sowie ein Büro für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vor. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Unterstützung bei den dienstlichen Aufgaben sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Hochschulrats und nimmt dessen Verwaltungsangelegenheiten wahr.

## **Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrates**

### **§ 7 Einladung**

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die oder den Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einzuberufen.

(2) Sofern mindestens fünf Hochschulratsmitglieder dies verlangen sowie in dringenden Fällen ist der Hochschulrat unverzüglich einzuberufen.

(3) Zu den jeweiligen Sitzungen werden die Mitglieder des Hochschulrats, das Rektorat und die Gleichstellungsbeauftragte unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, der Beschlussvorlagen sowie Beifügung etwaiger für die Sitzung erforderlichen Unterlagen eingeladen. Die Einladung und sonstige Mitteilungen erfolgen schriftlich per Postweg, per Telefax oder per E-Mail.

(4) Die Einladung zur jeweiligen Sitzung hat 10 Werkzeuge vorher zu erfolgen. Sie gilt gegenüber der oder dem jeweilig Geladenen als fristgerecht bekannt gegeben, wenn sie nachweislich 12 Werkzeuge vor der jeweiligen Sitzung

versandt wurde. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und per Postweg, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Die Gründe für die verkürzte Ladung sind ins Protokoll aufzunehmen.

### **§ 8 Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder sowie die Ausschüsse des Hochschulrats, des Rektorats, des Senats, der Fakultätskonferenz und der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.

(2) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten. Andernfalls ist der Antrag von der oder dem Vorsitzenden zurückzuweisen.

(3) Die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder möglich.

(4) Die oder der Vorsitzende sorgt für eine ausgewogene Diskussion und Beratung über die in der endgültigen Tagesordnung niedergelegten Tagesordnungspunkte und führt, sofern erforderlich, entsprechende Abstimmungen herbei.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer telefonisch zugeschaltet ist.

(3) Tritt Beschlussunfähigkeit ein, sind die übrigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen. Erfolgt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung, ist die gesamte Sitzung zu vertagen. Wird die gesamte Sitzung vertagt, so ist der Hochschulrat innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat ungeachtet der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, indem die Stimmabgaben schriftlich per Postweg, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Hierzu sendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung schriftlich per Postweg, per Telefax oder per E-Mail an die Mitglieder des Hochschulrats mit der Aufforderung, die Stimme innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens fünf Werktage betragen muss, abzugeben. Jedes Hochschulratsmitglied kann innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen.

(5) Auf Einladung der oder des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats durch Einberufung einer Telefonkonferenz erfolgen. Die Telefonkonferenz ist schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung oder per Postweg, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren zu genehmigen.

## **§ 10 Mehrheit und Abstimmungen**

(1) Soweit nicht anders bestimmt, ist mit Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung stets die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemeint. Diese ist gegeben, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen die Nein-Stimmen ziffernmäßig übertreffen und umgekehrt. Für eine Mehrheit des Gremiums ist die Abgabe von mindestens sechs, für eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist die Abgabe von mindestens sieben und für eine Drei-Viertel-Mehrheit von mindestens acht Ja- oder Nein-Stimmen erforderlich.

(2) Kommt es bei einer Abstimmung zu Stimmgleichheit, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.

(3) Über einen zur Abstimmung gestellten Antrag muss mit Ja oder Nein entschieden werden können. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

(4) Die Abstimmung selbst erfolgt durch einen Zählvorgang ermöglichende Handzeichen. Auf Antrag eines Hochschulratsmitgliedes erfolgt geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(5) Vor einer Abstimmung ist der jeweilige zur Abstimmung gestellte Antrag zu verlesen. Der Abstimmung hat eine Beratung voranzugehen.

### **§ 11 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, welches Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Liste der Anwesenden sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung nebst Abstimmungs- und Wahlergebnissen wiedergibt. Dazu ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung eine Protokollantin oder ein Protokollant zu bestimmen.

(2) Jedes Hochschulratsmitglied kann verlangen, dass von ihr oder ihm gemachte Erklärungen sowie an den Hochschulrat gerichtete Fragen im Protokoll vermerkt werden.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollantin bzw. vom Protokollant zu unterzeichnen. Es wird nach der Sitzung an die Hochschulratsmitglieder unter Angabe einer Frist von zwei Wochen zur Erhebung von schriftlichen Einwänden per Postweg, per Telefax oder per E-Mail verschickt. Einwände sind an die Geschäftsstelle zu richten. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle maßgeblich.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Einwände erhoben werden. Soweit Einwände erhoben werden, ist darüber in der nächsten Hochschulratssitzung zu beraten und das Protokoll zu genehmigen. Über Einwände entscheidet der Hochschulrat dabei mit Mehrheit.

(5) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat zugänglich zu machen.

### **§ 12 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Zur Wahrung der erforderlichen Transparenz innerhalb der Hochschule wird durch den Hochschulrat sichergestellt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität in angemessener Weise über die Entscheidungen des Hochschulrats informiert werden.

(2) Das Rektorat unterliegt im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(3) Soweit für die Tätigkeit des Hochschulrats Vertraulichkeit geboten ist, ist diese von den Hochschulratsmitgliedern, dem Rektorat sowie der Gleichstellungsbeauftragten auch nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

### **Dritter Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

#### **§ 13 Einrichtung einer Findungskommission**

(1) Der Hochschulrat richtet zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats eine Findungskommission ein. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zu besetzen.

(2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Hochschulratsmitglieder vier Mitglieder für die Findungskommission. Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder ebenfalls vier Mitglieder für die Findungskommission.

(3) Die Mitglieder der Findungskommission wählen aus dem Viererkreis der Mitglieder des Hochschulrats eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus dem Viererkreis der Senatsmitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer sein muss.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Sie tagt nicht öffentlich.

#### **§ 14 Wahl der Mitglieder des Rektorats**

(1) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers beschließt der Hochschulrat einen entsprechenden Ausschreibungstext. Die Ausschreibung ist in der Regel sowohl intern als auch öffentlich durchzuführen.

(2) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Hochschulrat, die mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihenfolge enthalten sollte (Vorschlagsliste). Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission begründet die Vorschläge der Findungskommission. Anschließend stimmen die Mitglieder des Hochschulrats einzeln über die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste ab. Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, werden von der Vorschlagsliste gestrichen. Die verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste stellen sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats dem Hochschulrat vor.

(4) Der Hochschulrat stimmt über den jeweiligen Listenplatz einzeln mit einfacher Mehrheit der Stimmen ab. Begonnen wird mit der Abstimmung über Listenplatz 1.

(5) Sofern keine Vorschlagsliste mit mindestens einer Kandidatin oder einem Kandidaten zustande kommt, hat der Hochschulrat die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.

(6) Die Wahl der hauptberuflichen und nicht hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt durch den Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. Dies gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler. Die hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die nicht hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren werden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann auch aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(7) Die Wahl der Mitglieder des Rektorats ist vom Senat innerhalb von einer Frist von drei Monaten zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so kann sie durch den Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen ersetzt werden; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrats sind, reicht eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

### **§ 15 Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

(1) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats abwählen. Mit der Abwahl endet die Amtszeit des Rektoratsmitgliedes.

(2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl jedes Mitglieds des Rektorats empfehlen.

(3) Im Falle der Abwahl eines Rektoratsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan der Rektorin oder des Rektors entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.

(4) Der Antrag auf Abwahl ist in einer ordentlichen Sitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Mitgliedern des Rektorats, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Unverzüglich nach der Abwahl ist ein Wahlverfahren für die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäß dieser Geschäftsordnung einzuleiten.

## **§ 16 Bestellung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ernennt die Rektorin bzw. den Rektor und die Kanzlerin bzw. den Kanzler.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die weiteren Rektoratsmitglieder.

## **Vierter Abschnitt: Geschäftsordnung**

### **§ 17 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes Hochschulratsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Sie sind während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung,
- Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung,
- sowie die Beschränkung der Redezeit.

(3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag im Hochschulrat zu beraten und mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

### **§ 18 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Gremiums beschlossen und geändert werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05. Mai 2008. Das Benehmen mit dem Senat bezüglich der Vorschriften des Dritten Abschnitts wurde am 19. Juni 2008 hergestellt.

Bonn, 19. September 2008

J. Haas  
Der Vorsitzende des Hochschulrates der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Dr. Jörg Haas